

Stellungnahme vom Fachverband Gewaltberatung Schweiz

## **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)**

Bern, am 25. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS, Dachorganisation von Institutionen und Fachpersonen im Bereich Gewaltberatung, hat die Ehre Ihnen seine Stellungnahme zur Istanbul-Konvention zukommen zu lassen. Der FVGS fördert die professionelle Beratung von Tatpersonen häuslicher Gewalt und unterstützt den Austausch unter den Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, indem er Weiterbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen organisiert, statistische Grundlagen aufbereitet sowie Empfehlungen für eine qualifizierte Gewaltberatung abgibt.

### **1. Grundsätzliches**

Der FVGS begrüsst die Ratifikation der Konvention durch die Schweiz, wodurch die Basis für die Verbesserung des Schutzes von Gewaltopfern gelegt werden kann, wie es auch durch den Vorentwurf zu den Anpassungen von Art. 28b ZGB und Art. 55a StGB spezifiziert wird. Ebenfalls begrüsst der FVGS, dass in der Präambel und in Art. 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention festgehalten wird, dass sowohl Frauen wie Männer Opfer von häuslicher Gewalt sein können und dass die Gewalt in Form von körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Handlungen vorkommen kann (Art 3b Istanbul-Konvention).

### **2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen**

#### **Allgemeines**

Die Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt ist ein zentraler Pfeiler für die Verbesserung des Opferschutzes. Verschiedene Studien bestätigen<sup>1</sup> erst wenn

---

<sup>1</sup> Z.B. Social Insight, Juni 2014 «Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft», S. 277ff; Infrac, November 2014 „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser

Tatpersonen effektiv zur Verantwortung gezogen werden, ist eine nachhaltige Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt möglich. Demnach beinhalten Massnahmen für die Tatpersonen sowohl deren konsequente Inverantwortungnahme wie auch die Abstimmung der Massnahmen auf die unterschiedlichen Gewaltformen. In dieser Hinsicht begrüssen wir Art 16 Abs. 1 Istanbul-Konvention, welcher fordert, dass Programme zur Verhinderung von wiederkehrenden Straftaten eingerichtet oder unterstützt werden. Die Mitglieder des FVGS übernehmen genau diese Aufgabe und decken das Angebot in fast allen Kantonen ab (ausgenommen in den Kantonen Jura, Schaffhausen und Wallis).

### **Erläuternder Bericht, Kapitel 2.2.2**

Im Kapitel 2.2.2 erläuternder Bericht zu Art. 8 Istanbul-Konvention fehlt im 3. Abschnitt die Information, dass die Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt ebenfalls in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Wir bitten Sie diese Präzision einzufügen („In der Schweiz fallen namentlich die Strafverfolgung, die Opferhilfe, der Opferschutz, die Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt und die Bereitstellung von Schutzunterkünften für Gewaltopfer in den Kompetenzbereich der Kantone“).

Im Rahmen vom Artikel 8 Istanbul-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien, angemessene finanzielle und personelle Mittel für die entsprechenden Programme und Massnahmen bereitzustellen. Im erläuternden Bericht (Kap. 2.2.2) wird festgestellt, dass die Grundanforderung diesbezüglich durch die Schweiz erfüllt wird. Dieser Feststellung ist entgegen zu halten: nur fünf Kantone bieten ein spezifisches Lernprogramm für Tatpersonen an, und Beratungsstellen für gewaltausübende Personen verfügen in den wenigsten Fällen über eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Der FVGS spricht sich für eine kantonale oder regionale Harmonisierung und Professionalisierung dieser Angebote aus. Dies gilt auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Lernprogrammen / Beratungsstellen und behördlichen Institutionen (wie Polizei, Justiz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Opferberatungsstellen) und einer Sicherstellung deren Finanzierung, damit Leistungen bedarfsgerecht angeboten werden können.

Die Finanzierungsgrundlage vom FVGS ist ebenfalls davon betroffen. Eine Ausführungsverordnung ist basierend auf Art. 386 StGB einzuleiten, damit die Leistungen vom FVGS (u.a. Weiterbildung von Fachpersonen, Vernetzungsarbeit, Datenerhebungen) gewährleistet bleiben können.

### **Erläuternder Bericht, Kapitel 2.3.5**

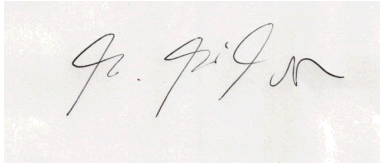
Sollte das Postulat 14.3417 Feri «Häusliche Gewalt durch konsequente Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Person stoppen» vom Nationalrat

---

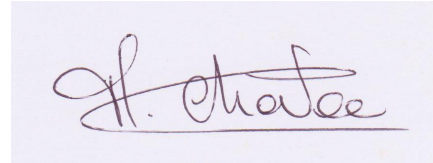
Schweiz“, S. 68; Social Insight, April 2015 „Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“, S. 74f.

angenommen werden, ist der FVGS gerne bereit, bei den damit einhergehenden Arbeiten mitzuwirken.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marc Milder  
Co-Präsident FVGS



Mathilde Chevée  
Co-Präsidentin FVGS

**Adresse für Fragen auf Deutsch**

M. Marc Mildner  
Co-Präsident FVGS  
Tel. 079 741 17 00  
E-Mail [marc.mildner@ji.zh.ch](mailto:marc.mildner@ji.zh.ch)